SYNOPSE

Betriebssatzung Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (ServicebetriebsS – SÖRS)

Fassung	Änderung
Vom 18. Dezember 2008 (Amtsblatt S. 525), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2019 (Amtsblatt S. 187)	
Betriebssatzung Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (ServicebetriebsS – SÖRS)	Betriebssatzung Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (Servicebetriebssatzung – SÖRS)
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe hat folgende Aufgaben: 1. die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben; 2. Baulastträger für städtische Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartenanlagen, historische Gärten, Gewässer 3. Ordnung, Ingenieurbauwerke und erforderliche Verkehrseinrichtungen; 3. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, mit Ausnahme zeitlich unbefristeter verkehrsregelnder und verkehrslenkender Maßnahmen; 4. Betrieb des städtischen Fuhrparks; 5. Organisation und Betrieb der öffentlichen Toiletten sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (wie z. B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen). (2) Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der stadtrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der 1. Erschließungsbeitragssatzung;	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe hat folgende Aufgaben: 1. die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben; 2. Baulastträger für städtische Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartenanlagen, historische Gärten, Gewässer 3. Ordnung, Ingenieurbauwerke und erforderliche Verkehrseinrichtungen; 3. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, mit Ausnahme zeitlich unbefristeter verkehrsregelnder und verkehrslenkender Maßnahmen; 4. Betrieb des städtischen Fuhrparks; 5. Organisation und Betrieb der öffentlichen Toiletten sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (wie z. B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen). (2) Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der stadtrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der 1. Erschließungsbeitragssatzung;

2. Gehwegunterhaltungssatzung; 3. Grünanlagensatzung; 4. Immissionsschutzanlagen-Erschließungsbeitragssatzung; 5. Kostenerstattungsbetragssatzung; 6. Parkgebührenordnung; 7. Straßenausbaubeitragssatzung; 8. Straßenreinigungsgebührensatzung; 9. Straßenreinigungssatzung; 10. Straßenreinigungsverordnung; 11. Toilettenbenutzungsgebührensatzung; 12. Toilettenbenutzungssatzung; 13. Busbahnhofbenutzungssatzung; 14. Busbahnhofbenutzungsgebührensatzung. (3) Vorstehende Aufgaben obliegen dem Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg dann nicht, wenn sie von der Stadt ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen worden sind. (4) Mit Rücksicht auf die Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt (Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.	2. Gehwegunterhaltungssatzung; 3. Grünanlagensatzung; 4. Immissionsschutzanlagen-Erschließungsbeitragssatzung; 5. Kostenerstattungsbetragssatzung; 6. Parkgebührenordnung; 7. Straßenausbaubeitragssatzung; 8. Straßenreinigungsgebührensatzung; 9. Straßenreinigungssatzung; 10. Straßenreinigungsverordnung; 11. Toilettenbenutzungsgebührensatzung; 12. Toilettenbenutzungssatzung; 13. Busbahnhofbenutzungssatzung; 14. Busbahnhofbenutzungsgebührensatzung. (3) Vorstehende Aufgaben obliegen dem Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg dann nicht, wenn sie von der Stadt ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen worden sind. (4) Mit Rücksicht auf die Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt (Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen. (5) Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben befugt, Verwaltungsakte zu erlassen.
§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind. (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über	§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind. (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung; 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,5 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 v. H., mindestens aber 750.000,-- Euro ; 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 750.000,-- Euro übersteigen; 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 500.000,-- Euro übersteigt; 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditermächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von 250.000,-- Euro überschreiten; 6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Konzessionen, wenn der Wert 250.000,-- Euro bzw. bei Bauleistungen 500.000,-- Euro und bei freiberuflichen Dienstleistungen 200.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen); 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, so- weit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,-- Euro beträgt; 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall beträgt; 9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;	1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung; 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 2,0 Mio Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 v. H., mindestens aber 1,0 Mio Euro; 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1,0 Mio Euro übersteigen; 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 1,0 Mio Euro übersteigt; 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditermächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von 750.000,-- Euro überschreiten; 6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen, Konzessionen, Bauleistungen und freiberuflichen Dienstleistungen, wenn der Wert 750.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen); 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, so- weit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 100.000,-- Euro beträgt; 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 100.000,-- Euro im Einzelfall beträgt; 9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;

10. den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.	10. den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.